




Aufgaben und Ziele der Kinder- und Jugendhilfe

Mehmet Koc

Soziale Arbeit (B.A.) / Islamische Studien (B.A.)

24.06.2020



Deutschland – ein Sozialstaat

- ▶ Sozialstaat als **normativer** oder **beschreibender** Begriff
- ▶ Normativ: Im normativen Verständnis: Soll-Zustand des Staates
- Art. 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.“
- Art. 28 Abs. 1 GG: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne dieses Grundgesetzes entsprechen...“.
- **Beschreibend**: Struktur und Umfang von staatlichen Maßnahmen bzgl. Der Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit (soziale Sicherheit/sozialer Ausgleich)
- → Elemente: Sozialpolitik und die damit zusammenhängenden Sozialleistungen



Bund – Länder – Kommunen

- Bund: SGB VIII (KJHG), Anregungen und Förderung länderübergreifender Jugendhilfe; Bundesjugendkuratorium; Kinder- und Jugendberichte
- Länder: Förderung der Jugendhilfeträger zur Weiterentwicklung und gleichmäßigen Ausbau der Jugendhilfe; Unterstützung örtlicher Träger der Jugendhilfe durch Beratungen und Fortbildungen
- Kommunen: Jugendämter (Verantwortung, Planung und Förderung örtlicher Jugendhilfe in kommunaler Selbstverwaltung)

Bund – Länder – Kommunen

	Bund	Länder	Kommunen
Zuständigkeit	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	16 Landesministerien für Kinder und Jugend Landesjugendämter	Jugendämter in allen Landkreisen und kreisfreien Städten
Grundlagen	SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz	Ausführungsgesetze zum SGB VIII	Mittelfristige Jugendhilfepläne
Instrumente	Überregionale Anregung und Förderung	Anregung, Förderung, Weiterentwicklung der öffentlichen und freien Jugendhilfe	Örtliche Planung und Förderung in kommunaler Selbstverantwortung
Förderung und Berichterstattung	Kinder- und Jugendplan (KJP) Kinder- und Jugendbericht	Landesjugendpläne Kinder- und Jugendberichte	Örtliche Einrichtungen und Angebote in freier und öffentlicher Trägerschaft

Das Leistungsdreieck

Die Rechtsverhältnisse der Beteiligten sind grundsätzlich unabhängig voneinander.

Gegenseitiger Vertrag (privatrechtlich), z. B. über Beratung, Betreuung

Leistungs-
berechtigte:

Kinder,
Jugendliche,
junge Erwachsene,
Eltern

Individueller Rechtsanspruch
gem. SGB VIII
(öffentliches Recht)

Jugendhilfe

Freie Träger

Leistungs-
erbringer

Jugendamt

Leistungs-
gewährer

Vereinbarungen über Kosten-
erstattung, Entgelte
(öffentlich-rechtliche Verträge)



Öffentliche und freie Jugendhilfe – ein Akt der Zusammenarbeit

- Grundsätzlich gilt: Öffentliche und freie Jugendhilfe sollen partnerschaftlich zusammenarbeiten
- Subsidiaritätsprinzip: Sofern die freie Jugendhilfe Aufgaben übernehmen kann, sollen sie auch von ihr ausgeführt werden.
- Verantwortung: Gesamtverantwortung liegt bei der öffentlichen Jugendhilfe
- Förderungsrecht freier Jugendhilfe: Öffentliche Jugendhilfe soll ideelle und finanzielle Förderung von freien Trägern der Jugendhilfe gewährleisten

Rechtliche Grundlagen – Das SGB-VIII

► §1 SGB-VIII

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Bestätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts ... insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe

Leistungen (§§ 11- 41 SGB VIII):

§§ 11 – 15	§§ 16 – 21	§§ 22 – 26	§§ 27 – 41
<ul style="list-style-type: none">• Jugendarbeit• Jugendsozialarbeit• erzieherischer Kinder- und Jugendschutz• Internationale Jugendarbeit• Förderung der Jugendverbände	<p>Förderung der Erziehung in der Familie</p> <ul style="list-style-type: none">• Familienbildung• Familienberatung• Familienerholung• Trennungs- und Scheidungsberatung	<p>Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege</p> <ul style="list-style-type: none">• Krippe• Kindergarten• Horte• selbstorganisierte Gruppe	<p>Hilfen zur Erziehung Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche Hilfe für junge Volljährige</p> <ul style="list-style-type: none">• Ambulante Erziehungshilfen• Pflegefamilie• Heimerziehung

Andere Aufgaben (§§ 42-60 SGB VIII):

z.B. Inobhutnahme, Mitwirkung vor Vormundschafts-, Familien- und Jugendgerichten.

Jugendhilfe – Von der allgemeinen zur spezifischen Förderung/Leistungserbringung/Intervention



Jugendarbeit...



Eigener Sozialisations- und Bildungsbereich neben Familie, Schule und Berufsbildung



Angebote der Jugendarbeit: außerschulische Jugendbildung, arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit und Jugendberatung



Rahmen/Ziele: Anknüpfung an Interessen junger Menschen, Mitgestaltung und Mitbestimmung durch Jugendliche, Befähigung zur Selbstbestimmung, Motivation zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und Anregung zum sozialen Engagement




Angebote erfolgen vor allem durch Jugendverbände oder auch anderen Träger freier bzw. öffentlicher Jugendhilfe

Jugendsozialarbeit...

- Integrationshilfe für junge Menschen
- Ziel: Förderung schulischer und beruflicher Ausbildung
- Eingliederung in die Arbeitswelt
- Soziale Integration

- Als Brücke für den Übergang von Schule in Beruf erfolgt Jugendsozialarbeit in:
 - Werkstätten
 - Beratungsstellen
 - Ausbildungsprojekten
 - Jugendwohnheimen
- Zielgerichtete Projekte für besondere Adressatengruppen (Jugendliche mit Migrationsbiografien etc.)



Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz


- ▶ Allgemeines präventives Beratungs- und Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und für Eltern
- ▶ Ziele: Befähigung junger Menschen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen
- ▶ Förderung der Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit, Eigenverantwortlichkeit sowie Verantwortlichkeit gegenüber anderen Menschen
- ▶ Befähigung von Eltern und anderer Erziehungsberechtigten, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen

- ▶ Angebotsformate:
 - ▶ Elternarbeit (in Kindergärten)
 - ▶ im Rahmen von Familienbildung und Familienplanung
 - ▶ im Rahmen der Jugendarbeit
 - ▶ durch allgemeine Aufklärungskampagnen (AIDS; Drogen etc.)



Jugendmedienschutz

- ▶ Teilbereich des Jugendschutzes
- ▶ Fernhaltung von Einflüssen der Erwachsenenwelt auf Kinder und Jugendliche, die dem Entwicklungsstand von Jugendlichen nicht entsprechen → Förderung der Persönlichkeitsentwicklung
- Spannungsverhältnis zwischen Meinungs-, Wissenschafts- und Kunstfreiheit ↔ Aufgaben und Ziele des Jugendschutzes



Förderung der Erziehung in der Familie

- Unterstützung und Förderung von Eltern für Pflege und Erziehung ihrer Kinder
- Angebotsformate der Kinder- und Jugendhilfe:
- Beratung in Erziehungsfragen
- Familienfreizeit und Familienerholung
- Familienbildung
- Unterstützung für Alleinerziehende
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung/Scheidung



Tagesangebote für Kinder

► Tagesangebote dienen der **Unterstützung von Eltern** und der **Förderung von Kindern**

► Zentrale Aufgaben der Tagesbetreuung:

Betreuung

Sicherstellung von
Versorgung und Aufsicht

Erziehung

Vermittlung von Werten
und Normen sowie sozialer
Kompetenzen

Bildung

Vermittlung von
Wissen und Fähig-
keiten

Ansprüche (Wenn...dann...)

Wenn ...	haben ...	Anspruch auf ...
eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist,	Eltern	Hilfe zu Erziehung (§27 KJHG)
sie seelisch behindert oder von einer Behinderung bedroht sind,	Kinder und Jugendliche	Mittelfristige Jugendhilfepläne
die individuelle Situation und die Persönlichkeitsentwicklung es erforderlich machen,	junge Volljährige	Hilfe für junge Volljährige (§41 KJHG)
sie um Obhut bitten,	Kinder oder Jugendliche	Inobhutnahme durch das Jugendamt (§42 KJHG)




Verfahrensgrundlagen

- Gewährung und Durchführung in Belastungs-, Not- und Krisensituationen folgten gesetzlichen Grundlagen und Verfahrensregeln
- Information und Beratung bei der Auswahl von Hilfen
- Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen berücksichtigen
- Zusammenwirkung mehrerer Fachkräfte
- Aufstellen eines Hilfeplans
- Regelmäßige Entscheidungsüberprüfungen

Angebotsformen der Familienhilfe

Arbeitsformen	Angebote	Hauptzielgruppe
Familienunterstützende Hilfen	<ul style="list-style-type: none">• Erziehungsberatung• Sozialpädagogische Familienhilfe• Soziale Gruppenarbeit• Erziehungsbeistände	<ul style="list-style-type: none">➤ Eltern mit Kindern aller Altersgruppen➤ Familien mit jüngeren Kindern➤ ältere Kinder und Jugendliche
Familienergänzende Hilfen	<ul style="list-style-type: none">• Gemeinsame Wohnformen für Väter/Mütter und Kinder• (Sozialpädagogische) Tagesgruppen	<ul style="list-style-type: none">➤ Alleinerziehende Eltern mit Kindern unter 6 Jahren➤ Kinder bis 14 Jahre➤ Kinder im Vor- und Grundschulalter
Familienersetzende Hilfen	<ul style="list-style-type: none">• Vollzeitpflege• Heimerziehung / sonstige Wohnformen• Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	<ul style="list-style-type: none">➤ insbesondere jüngere Kinder➤ Kinder / Jugendliche / junge Volljährige➤ Jugendliche und Heranwachsende



§ 75 SGB VIII – Anerkennung als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe

- ▶ (1) Als Träger der freien Jugendhilfe können juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie
 - ▶ 1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 tätig sind,
 - ▶ 2. gemeinnützige Ziele verfolgen,
 - ▶ 3. auf Grund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind, und
 - ▶ 4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.
- ▶ (2) Einen Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe hat unter den Voraussetzungen des Absatzes 1, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.
- ▶ (3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie die auf Bundesebene zusammengeschlossenen Verbände der freien Wohlfahrtspflege sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe.



Muslimische Kinder- und Jugendhilfe?

- ▶ Etwa 5 Millionen Muslime in Dtd.
- ▶ Recht auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ▶ Moscheegemeinden sind „Orte der sozialen, kulturellen und politischen Kommunikation und des gegenseitigen solidarischen Beistandes“ (Caglar 2008)
- ▶ In über 93% der Moschee-Gemeinden in Deutschland finden „nicht religiöse“ Angebote statt (Kultur, Beratung, Sport etc.) (DIK-Studie 2015)
- ▶ Träger- und Methodenvielfalt: Wünschen und Bedürfnissen der Nutzer gerecht werden
- ▶ Glaube spielt im Alltag von (jungen) Muslimen größere Rolle (Shell-Studie 2019), obwohl von einem Bedeutungsverlust von Religion zunehmende gesprochen wird



Herausforderungen und eine Perspektive

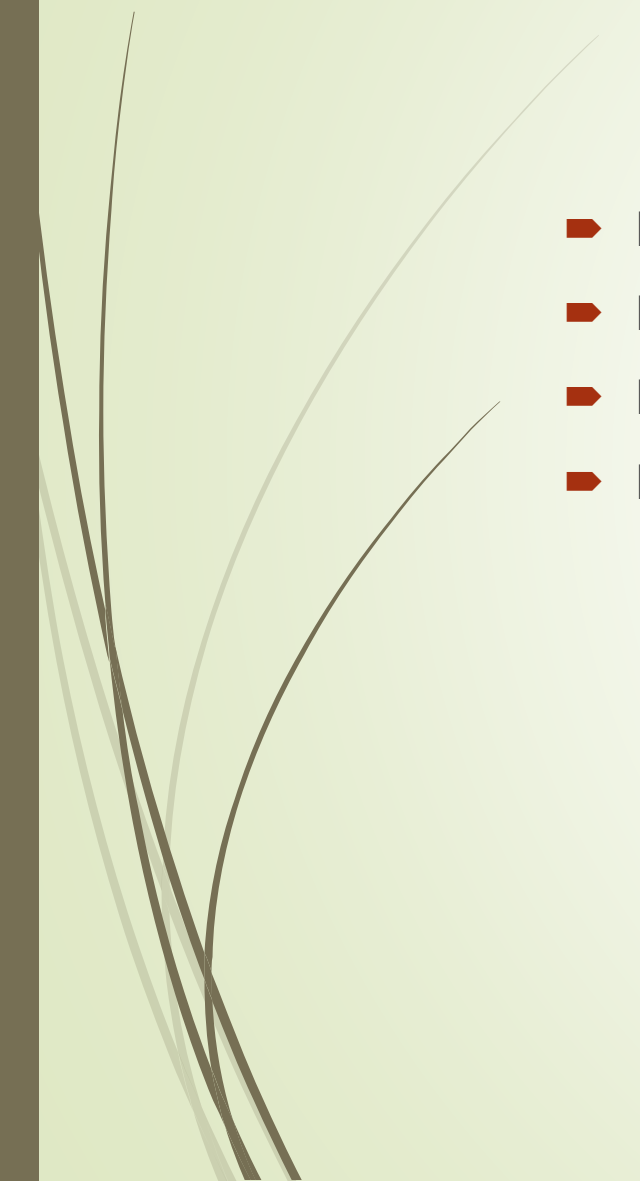
- Muslimische Träger allerdings kaum als potenzielle Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe berücksichtigt → es bleibt bei einzelnen best-practice-Beispielen
- Problemorientierte Auseinandersetzung
- Identifikationsschwierigkeit
- Dilemma der Ehrenamtlichkeit
- Professionalisierung (auf unterschiedlichen Ebenen!)
- ➔ **TIPP:** Arbeitshefte des Paritätischen NRW: „Vorankommen.“

(Personalangelegenheiten, Ehrenamt, Fördermittel, Netzwerkarbeit, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Inkludierender Wirkung „muslimischer Kinder- und Jugendhilfe“ bewusst sein und bewusst machen (Motto: gemeinsam verschieden sein“)



Austausch

- Raum für eigene Erfahrungen (positiv wie negativ)
 - Raum für eigene Gedanken (Hoffnungen, Befürchtungen)
 - Raum für Fragen
 - Raum für Diskussionen
- 



Quellen und weiterführende Literatur

- Im Fokus- (Junge) islamische Akteure in der Kinder- und Jugendhilfe. Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. 04/2019.
- ISS e.V. (2011): Die Bücher des Sozialgesetzbuches. Einführung für die Soziale Arbeit. München: Reinhardt-Verlag.
- Caglar, G. (2008): Moscheen und Kulturvereine als Basisstationen Sozialer Arbeit. In: Blätter der Wohlfahrtspflege Heft 4, Jg. 155, S. 123-126.
- Ceylan, Rauf/Kiefer Michael (verschiedene Veröffentlichungen zu muslimischer Wohlfahrtspflege)
- Strube, Anke; Koc, Mehmet; Kleemann, Wolfgang; Roumer, Aida (2020): „Wohlfahrt in einer pluralen Gesellschaft – Muslimische Wohlfahrt als Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen?“ In: Dr. Timm/Dr. Hummels (Hrsg.) „Demokratie und Wohlfahrtspflege – Über seinen Zusammenhang und Weiterentwicklung“. Nomos-Verlag.
- www.kinder-jugendhilfe.info